

21.06.01

Antrag

des Landes Niedersachsen

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen

Punkt 44 der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Der Bundesrat möge an Stelle von Ziff. 57 der Empfehlungen der Ausschüsse in Drs. 271/1/01 beschließen:

Zu Artikel 2a - neu -

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel einzufügen:

Artikel 2a

Änderung der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (20. BImSchV)

Die Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1774), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen.
2. In § 11 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

Abweichend von § 5 Abs. 2 dürfen Binnentankschiffe bis zum 31. Dezember 2005, ohne im Einzelfall eine Ausnahme beantragen zu müssen, ventilieren, wenn sie nach ihrer Entleerung von Ottokraftstoff anschließend für andere Erzeugnisse als Ottokraftstoff benutzt werden, eine Dämpferückgewinnung ohne eine Zwischenspeicherung von Kraftstoffdämpfen nicht möglich und die Ventilierung aus Gründen der Sicherheit oder der einzuhaltenden Produkthanforderungen notwendig ist und keine wechselseitige Beladung zwischen UN 1203 Ottokraftstoff und UN 1202 Diesellochstoff, UN 1202 Gasöl, UN 1202 Heizöl, leicht, UN 1203 Benzin oder Ottokraftstoff (unverbleit), UN 1223 Kerosin (nur als Vorladung), UN 1268 Erdöldestillate, n.a.g. (Crackbenzin), UN 1268 Erdöldestillate, n.a.g. (LDF), UN 1268 Erdöldestillate, n.a.g. (Naphtha nur bei Vorladung ohne sauerstoffhaltige Komponente), UN 1268 Erdöldestillate, n.a.g. (Platform), UN 1268 Erdöldestillate,

n.a.g. (Pyrolysebenzin), UN 1268 Erdöldestillate, n.a.g. (Testbenzin), UN 1294 Toluol (nur als Vorladung), UN 1307 Xylole (nur als Vorladung) oder UN 1863 Düsenkraftstoff (nur als Vorladung) erfolgt. Die Ventilierung der Binnentankschiffe ist nur zulässig, wenn sie während der Fahrt vorgenommen wird; dabei sind die Anlagen A, B1 und B2, insbesondere Rn 210307 (Entgasen leerer Ladetanks), der Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) vom 21. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3830), in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Eine Ventilierung ist nicht zulässig

1. innerhalb geschlossener Ortschaften und im Bereich von Schleusen einschließlich ihrer Vorhäfen,
2. in durch Rechtsverordnung festgesetzten Untersuchungsgebieten gemäß § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
3. wenn der Schwellenwert für die Ozonkonzentration in der Luft von $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten ist und die Unterrichtung der Bevölkerung durch Rundfunk, Fernsehen, Presse oder sonstige geeignete Verlautbarungen erfolgt ist (§ 6a der Verordnung über Immissionswerte - 22. BImSchV).

Begründung:

Zu Nummer 1

Die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 kann gestrichen werden, da sie zum 30. Juni 2001 ausläuft. Nach diesem Zeitpunkt ist nur noch eine Ausnahme nach § 11 möglich.

Zu Nummer 2

Um sicherzustellen, dass Kraftstoffdämpfe aus beweglichen Behältnissen bei einem Ladungswechsel nur in bestimmten Gebieten unter bestimmten Bedingungen ventiliert (entgast) werden dürfen, werden in § 11 Abs. 1 neue Sätze aufgenommen, die unter Setzung einer letzten Auslauffrist bis 31. Dezember 2005 inhaltlich an die gestrichene Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 94/63/EG anknüpft, diese aber durch Gebietsanforderungen konkretisiert. Ab dem 1. Januar 2006 kann die Ventilierung bei Ladungswechsel nicht mehr zugelassen werden.

Entsprechend der Vereinbarungen des Bundes mit den Ländern über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben wird die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des § 11 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 durch Polizeikräfte der Länder ausgeübt. Auf denjenigen Wasserstraßen, für welche die Länder keine Polizeikräfte bereitstellen, wird diese Aufgabe von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ausgeübt.